Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 11 (1892)

Rubrik: Statuten des Schweizerischen Armenerziehervereins

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

des

Schweizerischen Armenerziehervereins.

---

§ 1. Die Vorsteher, Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen der schweizerischen Armenerziehungsanstalten, sowie andere Freunde der Armenerziehung bilden mit einander einen Schweizerischen Armenerzieherverein.

§ 2. Zweck des Schweizerischen Armenerziehervereins ist: Förderung des Armenerziehungswesens in unserm Vaterlande, insbesondere Pflege und Hebung der Armenerziehungsanstalten.

§ 3. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär und einem Beisitzenden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; innerhalb derselben vakant werdende Stellen besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 4. Der Vorstand versammelt sich ordentlicherweise im Frühling und Herbst, ausserordentlich, so oft es der Präsident oder drei Mitglieder für nöthig erachten. Taggeld wird keines erstattet, dagegen sollen die Baarauslagen vergütet werden.

§ 5. Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind: 1. Vertretung des Vereins nach Aussen, 2. Prüfung der Rechnungen, 3. Vorberatung der Traktanden für die Jahresversammlungen, 4. Anordnung und Leitung der Jahresversammlungen, 5. Herausgabe des alljährlich erscheinenden Vereinsheftes, 6. Besprechung von Vorkommnissen, welche die Armenerziehung beeinflussen.

§ 6. Die Einladung zur Jahresversammlung soll jedem Mitgliede wenigstens 14 Tage vorher zukommen; derselben sind die Traktanden und Thesen der Referate beizulegen.

§ 7. Die Jahresversammlung ist öffentlich und soll im Mai alljährlich abwechselnd in der Ost- oder Westschweiz statt-

finden. Ihre Geschäfte sind: 1. Erledigung der Vereinsangelegenheiten, 2. Verhandlung der Tagesfragen, Besichtigung von Anstalten.

§ 8. Die geschäftlichen Verhandlungen der Jahresversammlung, die in der Regel in einer Vorversammlung erledigt werden, bestehen in: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Entgegennahme von Vorschlägen für Thema, Referent und Festort, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Motionen des Vorstandes. Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstande zur Begutachtung zu überweisen.

§ 9. Die Hauptverhandlungen fassen in sich: Die Eröffnung, das Referat und die Diskussion, die alle so gehalten sein sollen, dass möglichst Viele zum Worte kommen.

§ 10. Das Jahresheft soll bis 1. Oktober laufenden Jahres jedem Mitgliede gratis zukommen. Darin wird aufgenommen: 1. Die Eröffnungsrede des Präsidenten, 2. das Referat, 3. das Protokoll der Jahresversammlung (enthält die Diskussion im Auszug), 4. die Berichte über die besuchten Anstalten, 5. die Vereinsrechnung, 6. Bericht und Rechnung über die Hülfskasse, und 7. das Verzeichnis der Mitglieder.

§ 11. Jedes Mitglied ist zu einem Jahresbeitrag von drei Franken an die ordentlichen Vereinsausgaben verpflichtet; daneben wird von ihm möglichst fleissiger Besuch der Jahresversammlungen und, wenn es dafür begrüsst wird, die Lieferung einer schriftlichen Arbeit erwartet.

Für die Hülfskasse, zu welcher jedes Mitglied als solches gehört, bestehen eigene Statuten.

§ 12. Wer die in § 1 bezeichneten Eigenschaften besitzt und die in § 11 ausgesprochenen Verpflichtungen anerkennt, kann der Jahresversammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet sie mit offenem Handmehr.

§ 13. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung hin beim Präsidenten jederzeit erfolgen. Auch wird Jeder, welcher der in § 11 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 14. Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Jahresversammlung in ihrer Mehrheit angenommen worden sind

und können revidirt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Schweizerischen Armenerziehervereins dieses wünschen.

Diese revidirten Statuten sind von der ordentlichen Jahresversammlung des Schweizerischen Armenerziehervereins in heutiger Sitzung angenommen worden.

Luzern, 23. Mai 1889.

Namens des Schweizerischen Armenerziehervereins

Der Präsident:

J. J. Schneider,

Vorsteher der Anstalt Bächtelen.

Der Sekretär:

E. Bachmann.

Vorsteher der Anstalt Sonnenberg